

zurechnungsfähig eingestuft werden, werden unter die Aufsicht des Staates gestellt (Besserungsanstalt). Die anderen werden nach wie vor ähnlich wie Erwachsene verurteilt und bestraft (vgl. ebd., 86). Dieses Vorgehen trägt jedoch nicht dazu bei, dass die Kinder- und Jugendkriminalität sinkt. Im Gegenteil, sie steigt weiterhin und die Rückfallsquote verstärkt sich ebenfalls.

Erst am 2. August 1939 setzt Luxemburg zum ersten Mal ein Gesetz zum Schutz der Kindheit in Kraft. Dieses Gesetz bezieht sich auf zwei unterschiedliche Gesetzesprojekte:

Von 1926 stammt das Projekt zur Aufhebung der väterlichen Züchtigung und 1929 wird das Projekt über rechtliche Maßnahmen gegenüber straffälligen Minderjährigen ausgearbeitet. Hier beginnt sich die Auffassung durchzusetzen, dass die Straffälligkeit bei Minderjährigen die Folge moralischer und physischer Vernachlässigung ist. Das Gesetz von 1939 erlaubt dem Staat fortan, den Eltern bei Missbrauch oder Vernachlässigung die Elternrechte zu entziehen. Eine weitere wichtige Veränderung betrifft die Einführung der Jugendrichter, die für alle Delikte von Minderjährigen bis zu 18 Jahren verantwortlich werden. Die bis dahin üblichen Bestrafungen werden durch „mesures de garde, d'éducation et de préservation“ (Maßnahmen zur Aufsicht, zur Erziehung und zum Schutz) ersetzt. Da die väterliche Züchtigung fortan abgeschafft ist, hat der Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, beim Jugendrichter einen Antrag zu stellen, damit dieser bei schlechtem Betragen oder Disziplinlosigkeit über Maßnahmen gegenüber dem Kind oder Jugendlichen entscheidet (vgl. SCHENK/MEYERS 1997, 86f.).

Am 12. November 1971 wird ein neues, angepasstes Gesetz zum Schutz der Jugend veröffentlicht. Der Jugendrichter wird durch ein Jugendtribunal ersetzt. Der Einfluss des Jugendgerichtes wird erweitert, um präventiver wirken zu können: die Altershöchstgrenze wird auf 21 Jahre erhöht und die Interventionen des Jugendrichters werden auf Kinder und Jugendliche ausgeweitet, die sich wegen der Vernachlässigung durch ihre Eltern in Gefahr befinden. Das Jugendgericht hat fortan die Möglichkeit, den Minderjährigen über die bisherigen Maßnahmen hinaus Bedingungen aufzuerlegen. Bei Jugendlichen, die älter als 16 Jahre sind, kann das Jugendgericht den Fall an ein normales Gericht verweisen, wenn es der Auffassung ist, dass die Maßnahmen des Jugendgerichtes nicht notwendig sind. Das Gesetz sieht außerdem vor, dass alle Entscheidungen der Gerichte gegenüber Minderjährigen nicht ins Strafregister eingetragen werden (vgl. ebd., 87), um ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

Im Gesetz vom 6. Februar 1975 wird die väterliche Macht über die Kinder durch die elterliche Autorität ersetzt. Beide Eltern sind fortan gleichberechtigt verantwortlich gegenüber ihren Kindern (vgl. ebd., 87).

Seit 1980 besteht der „Service Central d'Assistance Sociale“ (SCAS), der organisatorisch an die Generalstaatsanwaltschaft angeschlossen ist. Innerhalb des SCAS befinden sich sechs Sektionen, davon eine zum Jugendschutz. Ihre Aufgabe ist die Durchführung von sozialen Untersuchungen im Auftrag der Justiz, mit dem Ziel, genügend Informationen zu besitzen, um geeignete Maßnahmen im Interesse des Kindes oder Jugendlichen zu treffen (vgl. SCHENK/MEYERS 1997, 122).

Das heute gültige Gesetz im Bereich des Jugendschutzes ist das Gesetz vom 10. August 1992. Hier möchte ich einen knappen allgemeinen Überblick vermitteln und einige wichtige Veränderungen erwähnen, wobei ich mich weiterhin vorwiegend auf die Studie von SCHENK & MEYERS (1997) beziehen werde: